

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/90 vom 2. März 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_90

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/90 du 2 mars 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/90 del 2 marzo 2009

Regeste

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Erhebliche Zweifel an der medizinischen Aktenlage. Rückweisung zu weiteren medizinischen Abklärungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. März 2009, IV 2008/90).

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin lässt in formeller Hinsicht rügen, dass in der angefochtenen Verfügung auf ihre im Einwand vorgetragenen Argumente nicht genügend eingegangen worden sei. Dadurch sei das rechtliche Gehör verletzt worden.

E. 1.2

Verfügungen sind zu begründen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen (Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Die grundsätzliche Pflicht einer Behörde, ihren Entscheid zu begründen, folgt aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 112 Ia 107 E. 2b mit Hinweisen; BGE 118 V 58). Eine – nicht besonders schwerwiegende – Verletzung des rechtlichen Gehörs kann dann als geheilt gelten, wenn der Betroffene die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann. Diese Voraussetzung ist im Fall des Versicherungsgerichts erfüllt (vgl. Art. 61 lit. c ATSG i.V.m. Art. 46 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Mit Erlass von Art. 57a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), worin in der Invalidenversicherung das Vorbescheidverfahren wieder eingeführt wurde, sind an die Begründungsdichte von Verfügungen, die nach Durchführung eines Vorbescheidverfahrens gemäss Art. 57a IVG ergehen, erhöhte Anforderungen zu stellen (vgl. hierzu eingehend Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Mai 2007, IV.2007.00436, E. 1.8 ff.).

E. 1.3

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung (act. G 3.92) im Wesentlichen mit dem Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen der Zusprechung von Rentenleistungen und die Stellungnahme des RAD. Der restliche, überwiegende Teil der Begründung besteht aus für den vorliegenden Fall nicht einschlägigen Textbausteinen. Die Beschwerdegegnerin legte dar, auf welchen Abklärungsergebnissen sie ihre

Leistungsablehnung stützte. Sie zeigte damit die Überlegungen, von denen sie sich leiten liess, in knapper Weise auf und setzte sich mit den wesentlichen Gesichtspunkten – wenn auch nur äusserst kurz – auseinander. Ein Begründungsmangel ist daher zu verneinen. Aber selbst wenn – wie der Beschwerdeführer rügen lässt – von einer Verletzung der Begründungspflicht auszugehen wäre, dürfte der Mangel im vorliegenden Verfahren als geheilt gelten, zumal der Beschwerdeführer selbst auch keine Rückweisung aus formellen Gründen, sondern eine materielle Beurteilung beantragt hat.

E. 2

Zwischen den Parteien ist in formeller Hinsicht ferner die Frage streitig, ob der Anspruch auf Arbeitsvermittlung ausserhalb des für das vorliegende Beschwerdeverfahren massgebenden Anfechtungsgegenstandes liegt. Über die vom Beschwerdeführer beantragte Arbeitsvermittlung entschied die Beschwerdegegnerin in der Mitteilung vom 10. Dezember 2007 (act. G 3.87). In der angefochtenen Verfügung beurteilte die Beschwerdegegnerin jedoch lediglich die Frage des Rentenanspruchs (act. G 3.92). Zur Frage des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung fehlt es mithin am erforderlichen Anfechtungsgegenstand. Die Frage, ob der Anfechtungsgegenstand auf das Begehren um Arbeitsvermittlung auszudehnen wäre, kann indessen vorliegend offen gelassen werden, da ein allfälliger Anspruch noch nicht spruchreif ist, wie nachfolgend zu zeigen sein wird.

E. 3.1

In materieller Hinsicht ist zwischen den Parteien vorab der Anspruch auf Rentenleistungen streitig.

E. 3.2

Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids beziehungsweise im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 11. Januar 2008 ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über die noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2006, I 428/04, E. 1). Diese übergangsrechtliche Lage zeitigt indessen keine materiellrechtlichen Folgen, da die 5. IV-Revision hinsichtlich des Begriffs und der Bemessung der Invalidität keine substantiellen Änderungen gegenüber der bis Ende 2007 gültig gewesenen Rechtslage gebracht hat. Nachfolgend werden die seit 1. Januar 2008 gültigen Bestimmungen des ATSG und IVG wiedergegeben.

E. 3.3

Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

E. 3.4

Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten. Die Rechtsprechung hat es mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar erachtet, in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung aufzustellen (BGE 125 V 351 E. 3b). Das im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholte Gutachten von externen Spezialärzten, die aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, besitzt bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 351 E. 3b/bb).

E. 4.1

Zu prüfen ist vorab, ob die medizinische Aktenlage eine rechtsgenügende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers erlaubt. In den Akten liegen das psychiatrische Gutachten von Dr. C.____ vom 30. Oktober 2003 bzw. 7. Januar 2004 (act. G 3.19 und 3.25), des Psychiatrischen Zentrums Wil vom 29. Juni 2005 (act. G 3.40) und vom psychiatrischen Facharzt G.____ vom 5. Juni 2007 (act. G 3.68) sowie diverse Stellungnahmen der behandelnden Ärzte (vgl. etwa act. G 3.9, 3.32 und 3.54).

E. 4.2

Hauptgrundlage der medizinischen Beurteilung durch die Beschwerdegegnerin bilden die psychiatrischen Gutachten, namentlich das zu letzt erstellte Gutachten des Psychiaters G.____ vom 5. Juni 2007 (act. G 3.68). Dieses schliesst sich der Beurteilung der beiden vorherigen Gutachten im Wesentlichen an (act. G 3.68.13). Der Psychiater G.____ ist wie

Dr. C.____ prinzipiell von einer vollen Leistungsfähigkeit ausgegangen (act. G 3.19.4 und act. G 3.68.11). Der behandelnde Dr. F.____ kam ebenfalls zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit als Hilfsarbeiter prinzipiell zumutbar sei. Unklar bleibe jedoch, ob er einem Arbeitgeber zumutbar sei (act. G 3.54.4). Soweit die Gutachten hiervon Einschränkungen beschrieben, stützten sie sich aber praktisch einzig auf die vom Beschwerdeführer angegebenen – teilweise tätlichen – Impulsdurchbrüche, Konflikte am Arbeitsplatz und fristlosen Entlassungen (act. G 3.19.2, 3.19.4, 3.40.2, 3.40.6 f., 3.54.2, 3.68.6 und 3.68.11; vgl. auch die Angaben der behandelnden Ärzte: act. G 3.53.3 und 3.54.4), ohne dass dazu eine Fremdanamnese erhoben worden wäre und ohne dass bei einer Begutachtung bzw. im Rahmen einer Behandlung ein solcher Ausbruch ärztlicherseits beobachtet worden wäre. So führte Dr. C.____ etwa aus, dass grundsätzlich eine volle Leistungsfähigkeit für Hilfsarbeiten bestehe, gleichwohl es im Vollzug der Arbeit wiederholt zu Konflikten am Arbeitsplatz und deswegen zu fristlosen Entlassungen gekommen sei (act. G 3.19.4). Die medizinischen Fachpersonen gingen demnach grundsätzlich von einer vollen Leistungsfähigkeit aus (act. G 3.19.4, 3.25.2, 3.54.4 und 3.68.11), zogen diese bzw. deren Verwertbarkeit lediglich gestützt auf die Beschreibungen des Beschwerdeführers – ohne entsprechende objektive Anhaltspunkte und entgegen einer grundsätzlich unauffälligen Befunderhebung (act. G 3.19.3, G 3.54.2 und 3.68.8 ff.) – in Zweifel. Dem Gericht erscheint es indessen wenig plausibel und nicht nachvollziehbar, dass grundsätzlich eine Leistungsfähigkeit bestehen soll, diese indessen einzig aufgrund der - ungeprüften – beschwerdeführerischen Angaben zum eigenen Verhalten im beruflichen und familiären Umfeld in Frage gestellt bzw. verneint wird. Dies hat vorliegend umso mehr zu gelten, als das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verhalten im beruflichen Umfeld aktenkundig nicht zu Tage tritt. Vielmehr vermochte er in den Jahren 1994 bis 1998, mithin gemäss Angaben des Beschwerdeführers gegenüber der Psychiaterin E.____ nach seiner Drogenzeit, ununterbrochen für die gleiche Arbeitgeberin tätig zu sein (vgl. act. G 3.71). Ein weiteres – wenn auch nur ungefähr 5 Monate dauerndes – Arbeitsverhältnis vom Mai bis September 1998 wurde auf seinen eigenen Wunsch hin aufgelöst (act. G 19.1). In der Arbeitsbestätigung vom 3. Juni 1997 betreffend ein Arbeitsverhältnis vom November 1990 bis Oktober 1991 wurde ihm ausdrücklich ein untadeliges Verhalten bescheinigt (act. G 19.2). Hinzu kommt, dass sich in den Akten der Arbeitslosenversicherung keine Anhaltspunkte für eine Einstellung in der Taggeldberechtigung finden lassen, was mit den vom Beschwerdeführer ins Feld geführten wiederholten fristlosen Entlassungen (act. G 3.19.4) kontrastiert. Es lassen sich auch keine Hinweise für ein auffälliges Verhalten des Beschwerdeführers finden, insbesondere auch nicht während der von ihm ausgeübten Zwischenverdiensttätigkeiten oder anlässlich der Planung bzw. Ausführung der selbstständigen Tätigkeit als Wirt (vgl. act. G 14). Im Rahmen seiner Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung vom März 2000 wurde überdies ausdrücklich festgehalten, dass den Beschwerdeführer kein Verschulden am Stellenverlust treffe (act. G 14, Checkliste ALK 17 vom März 2000). Ob der Beschwerdeführer die selbstständige Tätigkeit als Wirt im März 2002 aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen seines Verhaltens aufgeben musste, ist aktenmässig nicht belegt. Die Gutachten und übrigen medizinischen Stellungnahmen fassen somit lediglich auf die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers, die sich mit den Akten der Arbeitslosenversicherung nicht vollständig vereinbaren lassen. Ins Gewicht fällt auch, dass anlässlich der psychiatrischen Untersuchungen bzw. Befunderhebungen keine Anzeichen für die geltend gemachten Wutausbrüche und Impulsdurchbrüche gefunden werden konnten (vgl. act. G 3.19.3 act.

G 3.54.2 und 3.68.8 ff.). Die Grundlage der medizinischen Einschätzungen ist mithin als unzuverlässig zu bezeichnen, weshalb die daraus gezogenen Schlüsse nicht plausibel erscheinen. Vor diesem Hintergrund vermögen die in den Akten liegenden medizinischen Einschätzungen keine zuverlässige medizinische Grundlage für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers zu bilden.

E. 4.3

Gegen die Aussagekraft der Gutachten spricht weiter, dass sich die Gutachter und Gutachterin – wie die übrigen beteiligten medizinischen Fachpersonen auch – mit einer eindeutigen psychiatrischen Diagnosestellung oder der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit sehr schwer taten, mithin an ihren eigenen Einschätzungen erhebliche Zweifel äusserten (vgl. act. G 3.17, 3.19.3, 3.25.1, 3.40.5 f., 3.54.2 und 3.68.11). Die Gutachter und Gutachterin erhoben ferner je verschiedene Diagnosen (erworbene leichte hirnorganische Störung bzw. akzentuierte Persönlichkeitszüge einer reizbaren Persönlichkeit mit eingeschränkter Fähigkeit zur Steuerung aggressiver Impulse [ICD-10: Z73.1]: act. G 3.19.3 f.; Opioid- und Kokainabhängigkeit, gegenwärtig abstinent [ICD-10: F11.20 / F14.20], Opioid- und Kokainabhängigkeit, schädlicher Gebrauch [ICD-10: F11.1 / F14.1] und Low-dose-Benzodiazepinabhängigkeit [ICD-10: F13.8]: act. G 3.40.5; organisch affektive Störung [ICD-10: F06.3]: act. G 3.68.10), ohne dass dem Gericht eine davon im Vergleich zu den anderen als schlüssiger erscheint. Es drängen sich somit auch aus diesem Grund weitere Abklärungen auf.

E. 4.4

Nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers manifestiert sich das von ihm geltend gemachte Leiden vornehmlich im familiären und beruflichen Umfeld (vgl. etwa act. G 3.68.6). Die Kenntnis, wie er in seinem familiären und beruflichen Umfeld erlebt wird, ist für die medizinische Beurteilung daher von grösster Bedeutung. Vor diesem Hintergrund erscheint das Einholen von Fremdauskünften für die medizinische Beurteilung seiner Arbeitsfähigkeit als wesentlich. Die bisher involvierten medizinischen Fachpersonen haben indessen auf das Einholen von aussagekräftigen Fremdauskünften aus dem beruflichen oder familiären Umfeld verzichtet, was zusätzlich gegen deren Beurteilung spricht. Zwar holte der psychiatrische Facharzt G.____ bei der Mutter des Beschwerdeführers eine – nicht weiterführende – Kurzauskunft ein und kontaktierte Dr. F.____ und Dr. B.____. Letzterer orientierte indessen lediglich über die Urinprobeabgabe. Bezüglich des Wesens des Beschwerdeführers vermochte er nichts zu sagen. Dr. F.____ seinerseits hat im Wesentlichen lediglich berichtet, dass er beim Beschwerdeführer in der Praxis die – vom Beschwerdeführer glaubhaft geschilderten – Impulsdurchbrüche nicht habe beobachten können (act. G 3.68.8 f.).

E. 4.5

Die medizinischen Fachpersonen vermögen sich auch nicht auf eine eingehende Verhaltensbeobachtung zu stützen. Eine mehr als nur ein paar Stunden dauernde, stationäre Verhaltensbeobachtung des Beschwerdeführers wäre indessen nicht zuletzt mit Blick auf das sporadische Auftreten seiner Beschwerden zumindest wünschenswert gewesen. Dies gilt umso mehr, als sich aus den Akten keine objektiven Informationen und aus dem familiären und beruflichen Umfeld keine grundanamnestisch bestätigten Angaben für Impulsstörungen und (tätliche) Gewaltausbrüche ergeben. Anlässlich der lediglich an einem Tag vorgenommenen psychiatrischen Untersuchungen konnten denn auch keine Hinweise

auf eine mangelnde Impulskontrolle – auch nicht während der Beschwerdeführer von entsprechenden Erlebnissen berichtet habe – festgestellt werden (act. G 3.19.3 und 3.68.8). Selbst der ambulant behandelnde Psychiater vermochte – nebst den vom Beschwerdeführer geschilderten Wutanfällen – keinen auffälligen Befund zu erheben (act. G 3.54.2) und hat keine Impulsdurchbrüche beobachten können (act. G 3.68.9). Der begutachtende Psychiater G.____ berichtete, dass sich eine ausgeprägte Impulskontrollstörung wie bereits auch zu früheren Untersuchungszeitpunkten während der aktuellen Untersuchung psychopathologisch nicht habe fassen lassen (act. G 3.68.10).

E. 4.6

Die medizinische Aktenlage vermag nach dem Gesagten keine taugliche Grundlage für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zu bilden. Vielmehr drängen sich – wie bereits Dr. C.____ zum Ausdruck brachte (vgl. act. G 3.17) – weitere Abklärungen auf. Dabei wird eine eingehende Fremdanamnese zu erheben sein, sei es bei Familienangehörigen, Gemeindebehörden oder auch Schulbehörden. Die Familie des Beschwerdeführers wird seit August 2003 durch die Gemeinde unterstützt (act. G 3.16), weshalb hier regelmässige Kontakte stattfinden dürften. Die älteren beiden Töchter besuchen die Schule, weshalb auch hier ein Fremdbild des Beschwerdeführers gegeben werden könnte. Im Übrigen ist bei derartigen schwierig einzuschätzenden Fällen von Rentenbegehren eine stationäre medizinische Begutachtung durchzuführen. Erst im Rahmen einer längeren, von der zu beauftragenden Gutachterperson noch zu bestimmenden Beobachtungszeit wird sich das ganze Verhalten und Beschwerdebild beurteilen lassen (vgl. Hermann Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3., vollständig überarbeitete Auflage, Bern 1994, S. 92).

E. 5.1

Nach dem Gesagten ist daher in teilweiser Gutheissung die angefochtene Verfügung vom 11. Januar 2008 aufzuheben. Die Sache ist zur Anordnung einer stationären psychiatrischen Begutachtung unter Einholen von Fremdauskünften an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 5.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung gilt praxisgemäss als volles Obsiegen (BGE 132 V 235 E. 6). Somit unterliegt die Beschwerdegegnerin vollumfänglich. Sie hat deshalb die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wurde aufgrund der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verzichtet, weshalb eine entsprechende Rückerstattung vorliegend entfällt.

E. 5.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Bei diesem Prozessausgang erübrigt sich die

Festlegung einer Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 11. Januar 2008 aufgehoben und die Sache wird im Sinn der Erwägungen zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.